

Satzung Stand Dezember 2007
bei Genehmigung durch die Reg. V. Schwaben
Auszug aus der Urkunde
ohne Stiftungsgeschäft und Anlage
es gilt das Original der von der Stiftungsaufsicht
genehmigten Urkunde der Notarin Brandt
UR-Nr. B 1685/2007

Bürgerstiftung Sozialstation Friedberg

Präambel

Im Jahr 1906 wurde von über 500 Friedberger Bürgerinnen und Bürgern die Ambulante Krankenpflege für die Stadt und für die Region Friedberg ins Leben gerufen. Diese Einrichtung soll kranken, alten und behinderten Menschen durch Hilfe und Pflege ermöglichen, möglichst lange in der gewohnten häuslichen Umgebung leben zu können. Rechtsnachfolger und heutiger Träger ist die Sozialstation Friedberg. Dieser Gedanke der häuslichen Pflege, der Unterstützung pflegender Angehöriger und der Hilfe zum selbstbestimmten Leben ist zeitlos und soll durch die Stiftung unterstützt werden.

Darüber hinaus werden weitere soziale Projekte unterstützt, die Menschen in Not, Krankheit oder Behinderung helfen. Das gemeinschaftliche Zusammenleben aller in der Stadt und der Region Friedberg soll gefördert werden. Eine weitere Aufgabe ist die Pflege, Betreuung und Begleitung Sterbender in stationären und ambulanten Hospizeinrichtungen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Damit der weitgesteckte Rahmen und die angestrebten Ziele der Stiftung erfüllt werden können, ist die Stiftung offen für jeden, der sich

- finanziell durch Zustiftungen, unterstützende selbständige oder treuhänderische Stiftungen,
- durch Spenden, zinslose Darlehen oder letztwillige Verfügungen
- durch persönliche Mitarbeit oder
- durch anderweitiges Engagement

zur Erreichung des Stiftungszweckes einbringt. Sie soll daher eine Stiftung der Bürger in der Stadt und in der Region Friedberg für ihre Bürger sein.

Die Stifter geben der Stiftung nachfolgende Satzung:

Satzung

der „Bürgerstiftung Sozialstation Friedberg“

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Sozialstation Friedberg“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Friedberg.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung und Unterstützung von Menschen, die alt, krank oder behindert sind, um ihnen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder in der ihnen sonst vertrauten Umgebung zu ermöglichen,
- b) die Unterstützung von Pflegeeinrichtungen insbesondere von ambulanten Diensten und Kurzzeitpflegestationen zur Unterstützung der Arbeit unter Absatz a),
- c) die Unterstützung und Schaffung von Hospizeinrichtungen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes zur Pflege, Betreuung und Begleitung Sterbender sowohl stationär als auch ambulant,
- d) die Begleitung und Unterstützung von sozialen Projekten, die Menschen in Not, Kranken oder Behinderten helfen und das Zusammenleben aller in der Gemeinschaft fördern.

2. Durch den Stiftungszweck werden Menschen, Projekte und Einrichtungen in der Stadt und in der Region Friedberg begünstigt.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung und Unterstützung der zur Zeit in der Sozialstation Friedberg oder deren Rechtsnachfolger angesiedelten Ambulanten Krankenpflege, sowie der übrigen Einrichtungen der Sozialstation Friedberg oder deren Rechtsnachfolger durch Geldzuwendungen;
- b) Errichtung, Unterhalt und Ausstattung von Räumlichkeiten für die unter Absatz 1 genannten Zwecke im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung;
- c) Schulung, Begleitung und Ausbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern;
- d) Durchführung eigener Projekte auch zur Mittelbeschaffung und von Werbemaßnahmen;
- e) Unterstützung des Fördervereins Ambulante Krankenpflege Sozialstation Friedberg e.V.;
- f) finanzielle Unterstützung von bedürftigen Familien und Einzelpersonen;
- g) Förderung von anderen innovativen Projekten im sozialen Bereich;
- h) Vertretung der Interessen behinderter, alter und kranker Menschen;
- i) Übernahme der Vertretung und Betreuung von nicht selbstständigen, treuhändisch verwalteten und selbstständigen Stiftungen, die dem vorliegenden Stiftungszweck entsprechen, um sie zu einer Stiftergemeinschaft zu vereinen.

4. Die Erfüllung dieser Zwecke sollte vorrangig durch die Förderung des Fördervereins Ambulante Krankenpflege Sozialstation Friedberg e.V. erfolgen. Die Stiftung kann aber auch selbst tätig sein.

5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 fördern.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind

a) der Stiftungsvorstand,

b) der Stiftungsrat,

c) das Stifterforum.

2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. Der erste Stiftungsvorstand wird jedoch abweichend hiervon durch die Stifter bei der Gründung benannt.

2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
- b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

5. Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Person bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führt. Sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Ihr kann eine Vergütung gewährt werden.

2. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich, wenn der Stiftungsrat zustimmt.

3. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks

befugte Stelle prüfen zu lassen, sofern nicht die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde die Prüfung übernimmt. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Zwei Mitglieder werden je stets durch den Vorstand des Fördervereins Ambulante Krankenpflege Sozialstation Friedberg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger benannt.

Drei Mitglieder werden durch das Stifterforum gewählt. Wiederwahl bzw. wiederholte Benennung ist zulässig. Die Wählbarkeit setzt nicht die Mitgliedschaft im Stifterforum voraus.

Bis zu zwei weitere Mitglieder können gemeinsam vom Stadtpfarrer der Pfarrei St. Jakob, Friedberg, vom Pfarrer der Gemeinde „Der gute Hirte, Friedberg“ und vom amtierenden Ersten Bürgermeister der Stadt Friedberg benannt werden. Die Benennung muss durch die drei genannten Personen einvernehmlich erfolgen.

2. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt sieben Jahre. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt das Stifterforum auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates einen Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so bestimmen die nach Absatz 1 Zuständigen einen Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.

Er beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung des Stiftungsvorstands,
- b) den Haushaltsvoranschlag, sofern er diesen fordert (§ 8 Abs. 3 a),
- c) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (§ 8 Abs. 3 b)
- d) die Jahres- und Vermögensrechnung (§ 8 Abs. 3 c),
- e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 9 Abs. 3),
- f) die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund,
- g) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- h) die Entscheidung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung,
- i) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung

oder Aufhebung der Stiftung.

2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt.

Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Stiftungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die zum Stiftungsvermögen mindestens 5.000,-- € beigetragen haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören ihm auf Lebenszeit an.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie können sich im Stifterforum nur von anderen Mitgliedern aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Natürliche Personen, die für die Stiftung ehrenamtlich einen hohen persönlichen Einsatz erbracht haben, können auf Vorschlag des Stiftungsrates durch Beschluss des Stifterforums in dieses aufgenommen werden.

3. Juristische Personen können dem Stifterforum angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben.

4. Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Zustifter in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum auf Dauer angehören soll.

5. Das Stifterforum wählt drei Mitglieder des Stiftungsrates. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen

der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

6. Der Mindestbeitrag nach Absatz 1 kann vom Stifterforum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und in Abstimmung mit dem Stiftungsrat verändert werden. Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, bedarf der Beschluss der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

7. Das Stifterforum kann dem Stiftungsvorstand Vorschläge für die operative oder fördernde Tätigkeit der Stiftung machen. Ferner kann das Stifterforum von dem Stiftungsvorstand einmal im Jahr Rechenschaft verlangen über Geschäftstätigkeit und finanzielle Lage der Stiftung.

8. Das Stifterforum wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter mindestens einmal jährlich einberufen und von diesem geleitet.

§ 14

Satzungsänderungen,

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam. Eine vorherige Abstimmung mit der Regierung ist durchzuführen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Förderverein ambulante Krankenpflege Sozialstation Friedberg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.